

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Rückbau Wehr Meinsdorf und Errichtung Fischaufstiegsanlage (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Umwelt- und naturschutzfachliche Planung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 06/2023)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 06/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Wehranlage Mühle Meinsdorf besteht aus zwei Wehrfeldern mit Schützen als Verschlussorgan. Das Bauwerk weist Schäden an den beweglichen Wehrteilen bzw. der allgemeinen Bauwerkssubstanz auf. Die Regulierbarkeit der Schützen ist nicht mehr gegeben, so dass eine variable Bedienung der Anlage in Abhängigkeit des Wasserdargebotes nicht möglich ist.

Bei einer mittleren Absturzhöhe von ca. 2,40 m stellt das Bauwerk eine Barriere für aquatische Organismen dar. Die ökologische Durchgängigkeit der Rossel ist am Standort nicht gegeben. Daher wurde im Gewässerentwicklungskonzept „Rossel“ (Ellmann & Schulze GbR im Auftrag des LHW, 2010) die Umgestaltung der Wehranlage bzw. die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als Maßnahme mit hoher Priorität erarbeitet. Planungsziel des Vorhabens ist der vollständige Rückbau der vorhandenen Wehranlage und der Neubau eines Kombinationsbauwerkes bestehend aus Wehr und Fischaufstiegsanlage (FAA). Mit der neuen Anlage sind folgende Funktionen zu erfüllen:

- Sicherung der Oberwasserstände zum Erhalt der bestehenden Lebensraumbedingungen im Oberlauf (Erhalt der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes) und der vorhandenen Entnahmesituationen (Speisung von Nebengewässern),
- Gewährleistung des Hochwasserschutzes (Erhalt / Verbesserung der Leistungsfähigkeit zum schadlosen Ableiten von Hochwasser),
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Beachtung der vorhandenen Fischzönose.

Im Ergebnis der Auswertung der Vorplanungsvarianten wurde die Vorzugslösung mit folgenden Parametern festgelegt:

Parameter	Vorzugslösung
Standort	Oberwasser der Brücke Lindenstraße
Anordnung der Bauteile	FAA am rechten Ufer, Wehr am linken Ufer
Bauweise	Massivbauweise
Bauart FAA	Schlitzpass (vertical-slot), Trennwände in Stahlbetonbauweise
Abmessung FAA	20 Becken (21 Trennwände), Schlitzweite 0,32 m, lichte Beckenlänge 3,00 m, lichte Beckenbreite 2,25 m, Gesamtlänge 74,80 m
Wehrabmessungen	Lichte Weite 2,50 m, Fachbaumhöhe 66,00 m NHN
Verschlussart Wehr	Doppelschützenverschluss

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist in drei Bauabschnitten geplant:

1. Bauabschnitt: Errichtung des neuen Wehrfeldes
2. Bauabschnitt: Abbruch des vorhandenen Wehres mit Sohlvertiefung
3. Bauabschnitt: Errichtung FAA

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Wehr Mühle Meinsdorf befindet sich in der Ortslage Meinsdorf, die administrativ der Stadt Dessau-Roßlau zugehörig ist. Das Wehr liegt in der Rossel am Fluss-km 4+820. Die Rossel ist ein Gewässer I. Ordnung und fließt im Untersuchungsraum von Nord nach Süd. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Rossel.

Der Eingriffsbereich befindet sich im FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“. Nördlich der Bebauungsflächen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ an. Ca. 600 m südlich befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Orchideenwiese Meinsdorf“.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind eine Reihe von artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten im Umfeld des Vorhabengebietes nachgewiesen worden (darunter Fledermäuse, Vögel, der Biber und der Fischotter). Laut GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Umfeld des Vorhabengebietes der Rotmilan (ca. 900 m südlich und östlich) und das Bachneunauge (Rossel) als artenschutzrechtlich bedeutsame Arten nachgewiesen.

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 23.10.2018 archäologische Kulturdenkmale bekannt. Dies betrifft insbesondere die Wasserwirtschaftsanlage. Nördlich des Planungsraums sind weitere Kulturdenkmale in Form von jungsteinzeitlichen, bronze- und eisenzeitlichen sowie mittelalterlichen bis neuzeitlichen Fundstellen, darunter eine bronzezeitliche Brandbestattung dokumentiert. Die vorhandene Wehranlage bzw. die Reste der Mühle sind Bestandteil eines Kulturdenkmals.

Gemäß schriftlicher Anfrage bei dem zuständigen Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Dessau-Roßlau befindet sich das Untersuchungsgebiet außerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes; soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind) einzuordnen. Gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Nähere Ausführungen sind dem Kap. 4.2. des LBP und dem Kap. 3.3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen.

V 1: Bauzeitlicher Einzelgehölzschutz

V 2: Bergung und Umsetzung von Fischen und Rundmäulern aus dem Baubereich

V 3: Ökologische Baubegleitung

V/M 1: Schutz und Sicherung von Boden und Wasser

V_{ASB}1: Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen außerhalb der Vegetationsperiode

V_{ASB}2: Festlegung von Baubeschränkungen

V_{ASB}3: Kontrolle des Baufeldes auf Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Arten der Vogelschutz-RL

V_{ASB}4: Kontinuierlicher Bauablauf

V_{ASB}5: Nischenbrüter-Nisthilfen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Während der Bauzeit muss werktags mit Beeinträchtigungen (vor allem im Zuge der Abbrucharbeiten der vorhandenen Wehranlage und der Erneuerung der Uferwände) der Anwohner gerechnet werden. Auch geringe Beeinträchtigungen für den Verkehr durch die Nutzung der Lindestraße durch Baufahrzeuge sind möglich. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist jedoch bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Der Lärmimmissionsort wird ins Oberwasser und somit außerhalb der Wohnbebauung verschoben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vorzugsweise Bereiche auf dem Feuerwehrgelände sowie Scherrasenflächen genutzt. Zum Schutz des angrenzenden Baumbestandes können Schäden durch Einzelgehölzschutz während der Baumaßnahme vermieden werden (V 1: Bauzeitlicher Einzelgehölzschutz, vgl. Kap. 4). Zur Schaffung der Baufreiheit kommt es zur Fällung von 23 Einzelgehölzen. Ersatzpflanzungen werden im Umfang von 40 Stück auf dem Feuerwehrgelände sowie im Baubereich gewässerbegleitend (im oberen Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage) realisiert. Ein Umgehungsgerinne wird jederzeit aufrechterhalten, so dass es nur zu einer Teilspernung des Gewässers kommt.

Anlagebedingt werden vorrangig durch den Wehersatzneubau und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage Bereiche der Rossel sowie angrenzender Uferstrukturen beansprucht. Kleiräumig findet auch eine Flächenbeanspruchung von Scherrasen (Biotoptyp GSB, Wehersatzneubau, ca. 60 m²) sowie eine Modellierung bzw. Anpassung der beidseitigen Uferböschungen auf ca. 100 m statt (Einbindung des Bauwerkes in die umgebende Landschaft, Unterhaltungsweg Fischaufstiegsanlage).

Die Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage wird durch Befischungen über einen längeren Zeitraum realisiert. Im Einlaufbereich (Oberwasser) der FAA steht ein ausreichender Platz zur Verfügung, um eine Zählreue einordnen zu können. Entsprechende Vorabstimmungen

wurden mit dem LHW, Sachbereich Ingenieurbiologie/ Ökohydraulik durchgeführt. Details zur erforderlichen Reuse etc. werden im Zuge der Ausführungsplanung angegeben.

Für das Natura 2000-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ wurde eine FFH-Vorprüfung (Stand April 2021) erarbeitet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Bachneunauge (Anh. II der FFH-RL), als maßgeblicher Bestandteil dieses FFH-Gebietes, eine Beeinträchtigung vorliegen könnte. Während einer Ortsbegehung im September 2018 wurden zwei Individuen oberhalb des Wehres im schlammigen Rückstaubereich erfasst. Jedoch ist nicht bekannt, wie viele Individuen diesen Bereich als Querder besiedeln. Vor bzw. während der Faulschlammnahme im Gewässer oberhalb der Wehranlage und nach Errichtung der Spundwandkästen werden die verbliebenen Fische und Rundmäuler durch fachkundiges Personal in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung geborgen und umgesetzt (V 2: Bergung und Umsetzung von Fischen und Rundmäulern aus dem Baubereich). Durch die Bergung vor der Sedimententnahme während des Baugeschehens kann die Individuenzahl erfasst werden. Laut FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ wird daher nicht von einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art ausgegangen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand Januar 2021) wurde festgestellt, dass die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen (z.B. V_{ASB2}: Festlegung von Baubeschränkungszeiten, vgl. Kap. 4) vermieden bzw. gemindert werden können.

Schutzgüter Boden und Fläche

Ein Eingriff in den Bodenwasserhaushalt ist nicht zu erwarten, da die Baugruben für den Wehrersatzneubau und die Fischaufstiegsanlage als dichte, auftriebssichere Tröge ausgeführt werden. Flächen für die Baustelleneinrichtung sind nur in begrenztem Umfang im jeweiligen Baustellenbereich vorhanden. Es werden jedoch vorzugsweise Bereiche auf dem Feuerwehrgelände sowie Scherrasenflächen genutzt. Abstimmungen mit dem Ortsbeirat Meinsdorf sowie den Verantwortlichen der Feuerwehr werden dazu durchgeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt im Bereich der ehemaligen Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf Böschungen eine Rasenansaat.

Durch den Wehrersatzneubau und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage finden in den Uferbereichen auf ca. 90 m Länge eine Böschungsanpassung statt. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 470 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Zusätzlich erfolgt eine Teilversiegelung im Umfang von 780 m² Fläche. Auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastung (Unterhaltung, fehlender Gewässerrandstreifen) sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des relativ geringen Umfangs des Flächenentzugs als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben kann es punktuell zur Verdriftung von Schwebstoffen während der Bau-

phase kommen. Die Beeinträchtigungen wirken temporär und kleinräumig.

In Verbindung mit dem Wehersatzneubau (1. Bauabschnitt, Teilspernung auf ca. 20 m) und dem Bau der Fischaufstiegsanlage (3. Bauabschnitt, Teilspernung auf ca. 50 m) wird eine bauzeitliche Teilspernung der Rossel durch Einrichtung von Spundwänden für Baugruben und Anlagen durchgeführt. Die Wasserdurchleitung findet über den verbliebenen Gewässerquerschnitt statt.

Durch die vollständige Umspundung der Baugruben für den Wehersatzneubau und den Bau der Fischaufstiegsanlage wird eine mögliche temporäre Beeinträchtigung des Grundwasserregimes deutlich minimiert.

Schutzgüter Luft und Klima

Grundlegende Veränderungen an klimawirksamen Strukturen werden nicht vorgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima können aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Es ist mit visuellen Veränderungen im Zuge der Bauarbeiten durch die Baustelleneinrichtungsflächen und dem allgemeinen Baustellenbetrieb zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und nicht als nachhaltig anzusehen. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage einer Fischaufstiegsanlage und den damit verbundenen Eingriff in das Gewässer und den uferbegleitenden Gehölzbestand, stellt jedoch eine dauerhafte visuelle Veränderung dar. Da der Landschaftsraum jedoch bereits durch bestehende anthropogene Strukturen (Vorhandene Wehranlage, Brücke Lindenstraße etc.) stark verändert ist, ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild zu rechnen. Eine Aufwertung der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion wird durch Ersatzpflanzungen (40 Stück) auf dem Feuerwehrgelände sowie im Baubereich gewässerbegleitend (im oberen Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage) realisiert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die vorhandene Wehranlage bzw. die Reste der Mühle sind Bestandteil eines Kulturdenkmals. Durch die Denkmalschutzbehörde des Landes wird keine primäre Erhaltung gefordert. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn eine fachgerechte Dokumentation (Sekundärerhaltung) gewährleistet wird. Durch den Bearbeiter wird der Erhalt von Bauwerksteilen (z.B. der Turbine) und Aufstellung im Umfeld des Wehres vorgeschlagen. Hier soll vorzugsweise der Bereich des ehemaligen Standortes des Mühlengebäudes sowie der vorhandenen Wehranlage genutzt werden. Diesbezüglich werden im Rahmen der Genehmigungsplanung Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalschutz sowie der Stadt Dessau-Roßlau geführt.